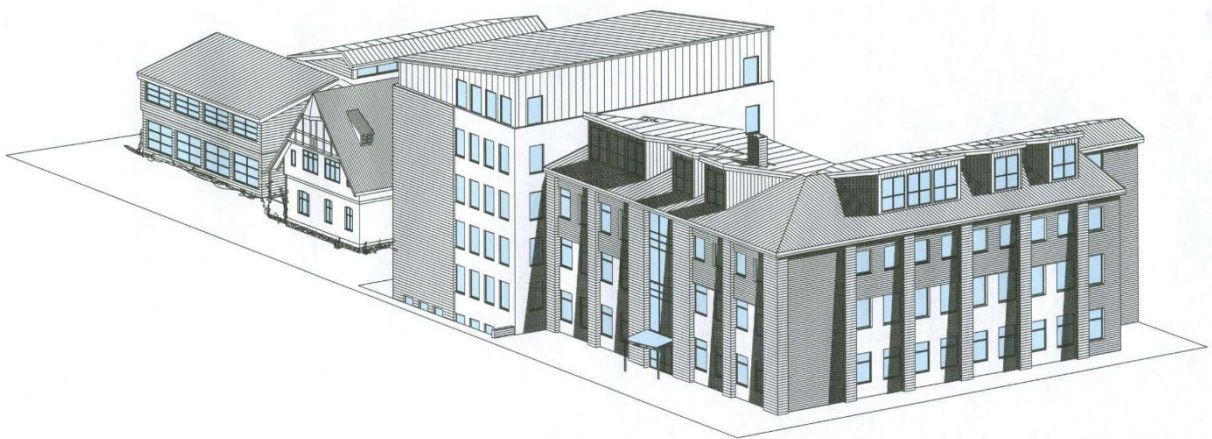




Eltern- und Schülerinformation zum Schuljahr 2020/21

Für Neuanmeldungen Jahrgang 5



Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler der neuen Jahrgangsstufe 5,

wir begrüßen Sie und Euch herzlich am Marion-Dönhoff-Gymnasium. Die folgenden Seiten sollen helfen, den Anmeldeprozess, die ersten Wochen am MDG und auch den Schulalltag flüssig zu gestalten. Dazu erklären wir die Abläufe am MDG, die vor dem Unterricht beachtet werden müssen. Hier eine Übersicht:

Einladung zum ersten Elternabend der 5. Klassen.....	4
2 Einschulung und Einführungstage	5
2.1 Klasseneinteilung.....	5
2.2 Einschulung.....	5
2.3 Einführungswoche	5
3 Kosten in bestimmten Schuljahren.....	5
3.1 Jahrespauschale.....	5
3.2 Weitere Kosten	5
4 Unterricht.....	6
4.1 Unterrichts- und Pausenzeiten am MDG.....	6
4.2 Ferien 2020 / 2021.....	6
4.3 Befreiung vom Unterricht.....	6
4.4 Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstücks	6
4.5 Epochaler Unterricht	7
4.6 Stundenplan.....	7
4.7 Schulbücher	7
4.8 Teilnahme am Unterricht Religion oder Werte und Normen	8
4.9 Der Ganzttag	8
4.10 Regelungen für den Sportunterricht am MDG	8
5 Mittagsverpflegung.....	9
6 Schulweg	10
7 Datenschutz am MDG	10
8 IServ.....	10
8.1 Allgemeine Informationen und Hinweise zu IServ	10
8.2 Der IServ Zugang („Account“).....	10
8.3 Wahlen über IServ	11
9 WebUntis	11
9.1 Allgemeine Informationen und Hinweise zu WebUntis	11
10 Krankheit	11
10.1 Krankmeldung.....	11
10.2 Infektionsschutz.....	12
11 Änderungsanzeigen	13
12 Waffenerlass.....	14
13 Erklärung der Kenntnisnahme.....	15

Das letzte Blatt dieser Broschüre ist ein *Unterschriftenblatt*, welches bitte unterschrieben zum 29.05.2020 mitzubringen und gemeinsam mit dem Zeugnis des 2. Halbjahres des Jahrgangs 4 der Klassenleitung vorzulegen ist.

Gern unterhalten wir uns auch im direkten Gespräch über alle Themen, die zum Gelingen von Schule beitragen können. Eine erste Gelegenheit hierzu ist der erste Elternabend, zu dem wir Sie, liebe Eltern, herzlich einladen (s. S. 4).

Die erste Woche am MDG wird für die Schülerinnen und Schüler im Zeichen des gemeinsamen Kennenlernens stehen. Dazu sind eine Rallye und auch ein Fest geplant. Zu dem Fest am Freitagnachmittag (04.09.2020) ist die Elternschaft herzlich eingeladen.



Einladung zum ersten Elternabend der 5. Klassen

Dienstag, 01.09.2020, Beginn: 19.00 Uhr im Klassenraum.

<u>Tagesordnung:</u>	TOP 1	Mitteilung der Klassenleitung
	TOP 2	Wahl der Elternvertreter/innen
	TOP 3	Gemeinsames Fest der 5. Klassen, 04.09.2020
	TOP 4	Verschiedenes

Die Anmeldung zum Grillnachmittag findet am 01.09.2020 ab 18.15 Uhr in der Cafeteria des MDG statt.

Bitte benutzen Sie den Eingang am Stadtgraben.

Kulze-Meyer, OStD
Schulleiter

gez. Klassenlehrer/-innen der 5. Klassen

2 Einschulung und Einführungstage

2.1 Klasseneinteilung

Die Klassenzugehörigkeit Ihres Kindes wird Ihnen auf dem Postweg zu Beginn der Sommerferien mitgeteilt. Auf der Anmeldung können Namen von zwei Wunschs Mitschülerinnen und -schülern angegeben werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kann es zur Nichtberücksichtigung eines oder beider Schülerwünsche kommen.

2.2 Einschulung

Die Einschulung findet am Vormittag des 28.08.2020 in zwei Gruppen statt, damit die Kapazität des Forums nicht überschritten wird. Ihr Termin wird gemeinsam mit der Klasseneinteilung bekannt gegeben.

2.3 Einführungswoche

In der ersten Schulwoche steht das gemeinsame Kennenlernen im Mittelpunkt. Außerdem werden auch organisatorische Dinge wie die Schulbuchausgabe usw. abgewickelt. Nach und nach wird der Unterricht Einzug halten.

Im Rahmen der Einführungstage findet eine Rallye statt, bei der die Schüler in kleinen Gruppen auch die nähere Umgebung der Schule kennen lernen sollen. Hierzu ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Nutzen Sie bitte hierzu die letzte Seite dieser Broschüre.

Außerdem bemühen wir uns um einen externen erlebnispädagogischen Einstieg zur Stärkung der Klassengemeinschaft für die Einführungswoche. Hierdurch können Unkosten entstehen, über die wir Sie rechtzeitig informieren.

Für Eltern sind in der Einführungswoche zwei Termine bedeutsam:

Der erste Elternabend (s. S. 4) und ein kleines Fest für den 5. Jahrgang am 04.09.2020. Die Eltern sind am späten Nachmittag herzlich dazu eingeladen. Bitte halten Sie sich die Termine wenn möglich frei.

3 Kosten in bestimmten Schuljahren

3.1 Jahrespauschale

In Absprache mit der Schulelternschaft ist für das MDG eine Jahrespauschale in Höhe von 14,00€ für Kopierkosten und die Bibliothek vorgesehen. Hierzu erhalten Sie über Ihr Kind zu Beginn des Schuljahres eine Benachrichtigung mit den Überweisungsdaten.

3.2 Weitere Kosten

Rechnen Sie bitte mit folgenden besonderen Belastungen in den folgenden Schuljahren

5. Jahrgang	Erlebnispädagogik: Einführungstage ca. 30,00€, The Big Challenge 4,00€
6. Jahrgang	The Big Challenge 4,00€
7. Jahrgang	Taschenrechner ca. 130,00 €
8. Jahrgang	Erlebnisorientierte Klassenfahrt ca. 200,00 €
10. Jahrgang	Städtefahrt ca. 250,00 €
alle Jahrgänge	Sonderveranstaltungen ca. 10,00 €

Bei Leistungsbezug können hierzu Hilfen beantragt werden. Wir beraten und unterstützen Sie gern.

4 Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend.

4.1 Unterrichts- und Pausenzeiten am MDG

Stunde	Zeit (Uhr)
1.	07:45 – 08:30
2.	08:35 – 09:20
1. Gr. Pause	09:20 – 09:40
3.	09:40 – 10:25
4.	10:30 – 11:15
2. Gr. Pause	11:15 – 11:30
5.	11:30 – 12:15
6.	12:20 – 13:05
Mittagspause	13:05 – 13:30
7.	13:30 – 15:00
8.	
Abweichend dazu Angebote im Ganztage	13:45 – 15:00

4.2 Ferien 2020 / 2021

Die Ferientermine sind

Herbst	12.10.20 – 23.10.20
Weihnachten	23.12.20 – 08.01.21
Halbjahresferien	01.02.21 – 02.02.21
Ostern	29.03.21 – 09.04.21
Tag nach Himmelfahrt	14.05.21
Tag nach Pfingsten	25.05.21
Sommer	22.07.21 – 01.09.21

Eine Verlängerung der Ferien ist nicht erlaubt und wird vom Ordnungsamt verfolgt.

4.3 Befreiung vom Unterricht

In begründeten Fällen kann eine Befreiung vom Unterricht beantragt werden. Dazu gibt es ein Urlaubsgesuch auf der Homepage und im Sekretariat. Die Anträge nimmt die Klassenleitung entgegen.

4.4 Erlaubnis zum Verlassen des Schulgrundstücks

Wir weisen ausdrücklich auf die folgenden Ausführungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes hin:

Sind Schülerinnen und Schüler versichert, die während der Pausen das Schulgelände verlassen?

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern ist eng mit dem rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule verknüpft.

Grundsätzlich gilt:

Endet dieser Verantwortungsbereich, endet auch der Unfallversicherungsschutz der Schüler. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nur auf das Schulgelände, verlassen also einzelne Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, so stehen diese nicht mehr unter Unfallversicherungsschutz. Eine andere Bewertung kann sich im jeweiligen Einzelfall nur ergeben, wenn Schülerinnen und Schüler sich Nahrungsmittel (keine Genussmittel!) zum unmittelbaren Verzehr zur Erhaltung der Arbeitskraft besorgen. In dieser Konstellation kann Versicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler auf den direkten Wegen von und zu dem Einkaufsladen bestehen. Die Besorgung im Laden ist aber nicht vom Unfallversicherungsschutz umfasst.

Sind Schüler während einer Freistunde gesetzlich unfallversichert?

Dies ist grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

In Freistunden besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Schüler bis zur Fortsetzung des Unterrichts im Schulbereich aufhalten.

Grundsätzlich sind die Schüler im Nahbereich der Schule versichert, wenn nicht das Verhalten bzw. die Tätigkeit der Schüler gegen einen ursächlichen Zusammenhang zu dem Schulbesuch steht.

Private Unternehmungen während der Freistunde, wie z.B. Stadtbummel, private Einkäufe erledigen, sind dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und somit unversichert, auch wenn Sie eine Erlaubnis erteilt haben.

Zum Verfahren: In den großen Pausen ist das Verlassen des Schulgrundstückes niemals gestattet. Liegt Ihre Erlaubnis vor, so darf Ihre Tochter / Ihr Sohn in den Mittagspausen das Schulgrundstück ohne Abmeldung verlassen. Möchte Ihre Tochter oder Ihr das Schulgrundstück während einer Freistunde verlassen, muss sich Ihre Tochter / Ihr Sohn im Sekretariat ab- und wieder anmelden.

4.5 Epochaler Unterricht

Unterricht in einigen Fächern wird nur während eines Halbjahres erteilt (epochaler Unterricht). Noten aus epochalem Unterricht sind in gleicher Weise versetzungsrelevant wie Noten aus ganzjährigem Unterricht.

Die Auswahl epochaler Fächer ist einerseits in der Stundentafel festgelegt, wird aber auch in manchen Fällen durch die Schule entschieden und mit dem Stundenplan bekannt gegeben. Besprechen Sie mit ihrem Kind die epochalen Fächer und behalten Sie die Leistungsentwicklung gemeinsam im Auge.

4.6 Stundenplan

Der Stundenplan wird der Klasse jeweils mitgeteilt. Der Vertretungsplan wird in der Schule an den Plananzeigen und bei WebUntis veröffentlicht. Die Schüler erhalten für WebUntis Zugangsdaten, mit denen sie ihren Vertretungsplan im Internet oder über eine App abrufen können.

4.7 Schulbücher

Schulbücher müssen in Niedersachsen selbst gekauft (Jg. 5: ca. 250,00€) oder über die Schule gegen Gebühr geliehen (Jg. 5: ca. 70,00€) werden. Die Ausleihe kann bereits bei der Anmeldung in der Schule in die Wege geleitet werden. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Schulbuchliste sowie eine Übersicht über selbst anzuschaffende Materialien wie Arbeitshefte, Mappen, usw.

4.8 Teilnahme am Unterricht Religion oder Werte und Normen

Die Teilnahme am Unterricht Religion/Werte und Normen ist im Niedersächsischen Schulgesetz in den Paragraphen 124 und 128 geregelt.

Vereinfacht kann man sagen, dass Schülerinnen und Schüler am Unterricht ihrer christlichen Konfession teilnehmen, sonst an Werte und Normen.

Die Religionszugehörigkeit und die gewünschte Teilnahme am Unterricht wird mit der Anmeldung abgefragt und von der Schule in der Schullaufbahn fortgeschrieben.

Der Religionsunterricht wird am MDG nach Absprache der Fachkonferenzen je nach Verfügbarkeit der Lehrkräfte in den Jahrgängen 7, 9 und 10 konfessionell getrennt, sonst konfessionell-kooperativ unterrichtet:

Jahrgang	ev.	rk.	sonstige
5	konfessionell-kooperativer Religionsunterricht		Werte und Normen
6	konfessionell-kooperativer Religionsunterricht		Werte und Normen
7	evangelischer Religionsunterricht	Katholischer Religionsunterricht	Werte und Normen
8	konfessionell-kooperativer Religionsunterricht		Werte und Normen
9	evangelischer Religionsunterricht	Katholischer Religionsunterricht	Werte und Normen
10	evangelischer Religionsunterricht	Katholischer Religionsunterricht	Werte und Normen

Wie die Übersicht zeigt, kommt es gelegentlich zu Wechseln zwischen den beiden Konzepten. Ihrem Wunsch bei der Anmeldung entsprechend wird Ihr Kind dem Unterricht zugeordnet.

Die Teilnahme am Religionsunterricht oder am Unterricht in Werte und Normen ist verpflichtend.

Wenn Sie von ihrem anfänglichen Wunsch abweichen wollen, beantragen Sie dieses bitte formlos schriftlich für das kommende Schulhalbjahr spätestens bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (12.00 Uhr) oder bis zum 15. Juni (12.00 Uhr). Diesen Antrag lassen Sie bitte Frau Adam fristgerecht zukommen.

4.9 Der Ganztag

Nachdem die Klasse Ihres Kindes die Einführung in IServ und die personalisierten Zugangsdaten erhalten hat, können Sie zusammen mit Ihrem Kind verbindlich für ein Schulhalbjahr die AGs oder Hausaufgabenbetreuung von Montag bis Donnerstag für die Zeit von 13.45 – 15.00 Uhr wählen.

Das Angebot variiert jedes Halbjahr, sodass wir zu diesem Zeitpunkt die Angebote für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 noch nicht abdrucken können.

4.10 Regelungen für den Sportunterricht am MDG

Alle Schüler sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Hilfestellung verpflichtet. Das Auf- und Abbauen von Geräten unter Anleitung und nach Anweisung durch den Lehrer sowie der pflegliche Umgang mit herausgegebenem Material ist eine Scherplicht. Grundsätzlich muss auf angemessene Sportbekleidung geachtet werden (saubere Hallenschuhe, passende Oberbekleidung).

Die Wege zur Turnhalle, zum Schwimmbad und zum Stadion legen die Schüler innerhalb der großen Pausen nach einer kurzen Eingewöhnungszeit selbstständig in Kleingruppen zurück. Fällt der Sportunterricht in die ersten oder letzten beiden Unterrichtsstunden, beginnt bzw. endet der Unterricht an der Sportstätte.

Essen ist in den Turnhallen und während des Sportunterrichts nicht gestattet. Trinkpausen (außerhalb der Turnhalle) müssen mit der Sportlehrkraft vereinbart werden. Trinkflaschen dürfen nicht aus Glas sein.

Aufgrund von Verletzungsgefahren müssen Uhren, Ringe, Ketten, Armbänder, Ohrringe, Anstecker, Piercings u.a.m. vor Beginn des Sportunterrichts abgelegt werden. Auch ein Abkleben z.B. von Ohrringen ist nicht erlaubt. Für den Sportunterricht sind Sportbrillen empfehlenswert oder eine entsprechende Sicherung durch Bügel, Bänder o.ä. Lange Haare müssen aus Sicherheitsgründen zusammengebunden (Zopf o.ä.) werden.

Die Aufbewahrung von Wertgegenständen (Geldbörsen, Smartphones usw.) kann nicht von den Lehrkräften übernommen werden. Ein Versicherungsschutz seitens der Schule besteht für mitgebrachte Wertgegenstände grundsätzlich nicht.

Am Schwimmunterricht darf nur mit einem "**Bronze-Abzeichen**" (Freischwimmer) teilgenommen werden. Das Schwimmabzeichen **muss** der Klassenleitung **vor** dem ersten Schwimmunterricht vorgelegt werden. Ansonsten wird die sportliche Leistung im Rahmen der Unterrichtseinheit „Schwimmen“ mit der Note ungenügend bewertet. Als Badebekleidung sind Badehosen (keine Shorts) und Badeanzüge (keine Bikinis) geeignet. Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, müssen mit kurzer Sportbekleidung im Schwimmbad am Beckenrand warten.

Eine Befreiung vom Sportunterricht kann nur durch die zuständige Sportlehrkraft oder durch ein ärztliches Attest erfolgen. Ist eine Teilnahme am Sportunterricht länger als vier Wochen nicht möglich, muss ein Antrag bei der Schulleitung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes gestellt werden. Hierfür ist ein Formblatt im Sekretariat oder über die Schulhomepage erhältlich. Etwaige chronische Erkrankungen (z. B. Asthma, Diabetes Typ 1 usw.) müssen der Sportlehrkraft **vorher** mitgeteilt werden. Nötige Medikamente müssen während des Unterrichts **je-derzeit** greifbar sein (Asthmasprays, Traubenzucker usw.).

Jede Schülerin, jeder Schüler ist grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet, wenn auch der andere Unterricht besucht werden kann, und kann zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden (vgl. Bestimmungen für den Schulsport 2011, S. 360). Ausnahmen sind mit der Sportlehrkraft abzusprechen.

5 Mittagsverpflegung

Das Mittagessen wird von Montag bis Donnerstag angeboten. Der derzeitige Caterer ist der Lindenhof (Hoya). Dieser hat eine größere Zahl Schulen und Kindergärten als Kunden und richtet sein Angebot entsprechend aus. Die Speisepläne werden in der Cafeteria des MDG ausgehängt. Ein Gericht (mit Nachtisch) kostet **4,00€**.

Eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist freiwillig, aber immer für ein Halbjahr verbindlich. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftverfahren über die Stadt Nienburg/Weser. Zu Beginn des neuen Schuljahres erfolgt eine Abfrage bei den Eltern, an welchem Tag ihr Kind ein Mittagessen einnehmen soll. Auch sollte man sich festlegen, ob das Tagesmenü oder das vegetarische Menü gegessen wird. Für diese Tage wird dann die Abrechnung durch die Stadt Nienburg erfolgen.

Kinder, die BuT-berechtigt sind, geben den Gutschein im Sekretariat ab. Die Abrechnung erfolgt dann ebenfalls über die Stadt Nienburg

Die Mittagsverpflegung beginnt voraussichtlich am 26.08.2020

(bzw. immer in der nächsten vollen Woche nach der Anmeldung)

6 Schulweg

Zunehmende Hol- und Bringefahrten haben sicher ihren Grund. Die Schattenseite dieser elterlichen Aktivität sind verstopfte Straßen an der Schule und womöglich weniger selbständige Kinder. Daher möchten wir Ihnen folgende Alternativen ans Herz legen:

Bus: Ab einer bestimmten Länge des Schulwegs hat Ihr Kind Anrecht auf eine Busfahrkarte, die über die Schule beim Landkreis beantragt wird. Bei der Anmeldung wird bei Berechtigung ein entsprechender Antrag mit ausgefüllt.

Fahrrad: Selbstverständlich kann der Schulweg auch per Fahrrad oder zu Fuß bewältigt werden. Aus den eingangs genannten Gründen ist das sogar wünschenswert. Wir müssen darauf hinweisen, dass der Landkreis jedoch Ansprüche bei Schäden am Fahrrad nur akzeptiert, wenn eine „Fahrradbenutzungserlaubnis“ besteht. Diese ist gegeben, wenn der Schulweg länger als 1km ist und keine Busfahrkarte genehmigt wurde.

7 Datenschutz am MDG

Bitte lesen Sie sich im Beisein Ihres Kindes die „Einwilligung zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten“ durch und geben es am 29.05.2020 im Sekretariat unterschrieben zurück.

8 IServ

8.1 Allgemeine Informationen und Hinweise zu IServ

Das Marion-Dönhoff-Gymnasium bietet mit dem Portalserver IServ für die Mitglieder seiner Schulgemeinschaft eine Plattform zur Kommunikation und zur Speicherung und zu Austausch von Dateien an. IServ kann mit einem individuellen Account sowohl über die PCs im lokalen Schulnetzwerk als auch von jedem beliebigen Gerät mit Internetzugang auch außerhalb der Schule genutzt werden. So ist es z.B. möglich, Dateien, die im Unterricht auf dem IServ gespeichert werden, anschließend zu Hause weiter zu bearbeiten. Umgekehrt können auch vorbereitete Dateien wie Präsentationen in der Schule abgerufen werden. Daneben bietet IServ auch viele weitere Funktionen an, die im Unterricht genutzt werden können. Ob und wie weit IServ im Unterricht genutzt wird, entscheidet der jeweilige Fachlehrer.

8.2 Der IServ Zugang („Account“)

Für den Zugang zu unserem IServ ist ein individueller Account erforderlich. Eine anonyme Anmeldung ist nicht möglich. Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft erhält einen persönlichen IServ-Zugang. Die Einrichtung und Verwaltung der Accounts erfolgt durch die Administratoren: Herr Finckh, Herr Firley, Frau Jäger und Frau Ommen.

Der IServ des MDG ist mit jedem beliebigen Webbrowser über die Internetadresse

www.mdg-ni.de

erreichbar. Für Smartphones ist eine kostenlose App erhältlich.

Die individuellen Zugangsdaten zu unserem IServ erhalten die Schülerinnen und Schüler nach der Anmeldung an unserer Schule in einem eigenen Anschreiben in den ersten Tagen des Schulbesuchs.

8.3 Wahlen über IServ

Sie erhalten zu verschiedenen Zeitpunkten von uns schriftliche Mitteilungen, dass über IServ Wahlen durchgeführt werden. Dies betrifft beispielsweise die Wahlen zum AG- und Ganztagsangebot der Schule, für Projekte oder aber auch die Wahlen für die zweite Fremdsprache.

9 WebUntis

9.1 Allgemeine Informationen und Hinweise zu WebUntis

Für die Anzeige des Vertretungsplans nutzt das Marion-Dönhoff-Gymnasium das Programm WebUntis. Hiermit kann jeder Schüler am Computer oder mit einer App auf dem Handy seinen individuellen Vertretungsplan einsehen. Daneben wird der Vertretungsplan selbstverständlich auch im Schulgebäude veröffentlicht. Wir planen für das Schuljahr 2020/21 auch die Einrichtung von Elternaccounts, mit denen Sie die Stunden- und Vertretungspläne Ihrer Kinder einsehen können. Die Zugangsdaten erhalten die Schüler in den ersten Tagen nach der Einschulung.

10 Krankheit

10.1 Krankmeldung

Die Eltern informieren die Schule bei Erkrankung des Kindes unverzüglich. Falls Ihr Kind am Ganzttag oder Förderunterricht teilnimmt, weisen Sie bitte ausdrücklich darauf hin, dass eine Teilnahme aus Krankheitsgründen ebenfalls nicht möglich ist.

Eine Mail bei IServ an die Klassenleitung ist der bevorzugte Weg. Eine Entschuldigungsbitte kann auch für mehrere Tage erfolgen.

Alternativ kann das Sekretariat ab 8:00 Uhr angerufen werden. Im Falle telefonischer Übermittlung sollte dem genesenen Kind eine schriftliche Entschuldigungsbitte mitgegeben werden, die vom Kind unverzüglich – also in der nächsten planmäßigen Stunde – der Klassenleitung vorgelegt werden sollte. Sollte die Entschuldigung nicht nach einer weiteren Ermahnung beim Klassenlehrer eintreffen, gilt der Fehltag als unentschuldig.

Bei längerfristigen Erkrankungen (mehr als eine Woche) kontaktieren Sie bitte den/die Klassenlehrer(in).

Bei ungeklärter Fehlzeit nimmt die Klassenleitung mit den Eltern Kontakt auf.

Bei Erkrankung oder Unfall während der Schulzeit wird die Schule umgehend Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen. Situativ muss dann entschieden werden, ob das Kind abgeholt wird oder ein Rettungsdienst gerufen werden muss.

Bei Gefahr im Verzuge wird auch ohne Rücksprache der Rettungsdienst gerufen.

Wir erwarten, dass Sie oder eine andere vertraute im Aufnahmebogen vermerkte erwachsene Person Ihr Kind von der Schule abholt.

Sollte Ihr Kind an einem Tag aus bestimmten Gründen nicht am Ganzttag teilnehmen können, schreiben Sie ihm bitte eine Entschuldigung, die bis zur ersten großen Pause bei dem entsprechenden Kollegen/der entsprechenden Kollegin des Ganztages abgegeben werden muss.

10.2 Infektionsschutz

Bei bestimmten Erkrankungen ist der Infektionsschutz zu beachten. Dazu ist im Folgenden das entsprechende Merkblatt abgedruckt.

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind die allgemeinen Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem

Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

11 Änderungsanzeigen

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen (insbesondere wechselnde Adressen / Telefonnummern / Emailadressen / Sorgerechtsangelegenheiten, usw.) umgehend der Klassenlehrkraft oder dem Sekretariat mitzuteilen. Hierzu finden Sie auf der Homepage einen Vordruck.

12 Waffenerlass

Wir finden das Folgende selbstverständlich. Sie und Ihr Kind sicherlich auch. Jedoch ist es unsere Pflicht dafür zu sorgen, dass wir alle uns versichern, dass wir uns diesbezüglich einig sind:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.



13 Erklärung der Kenntnisnahme

Vorname des Kindes: _____ Nachname: _____

Die Informationen zur Organisation des Unterrichts haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Regelungen im Sportunterricht (siehe S. 8) am MDG haben wir/habe ich mit unserem/meinem Kind besprochen und zur Kenntnis genommen.

Den Waffenerlass (siehe S. 14) haben wir / habe ich mit meinem Kind besprochen.

Das Merkblatt zum Infektionsschutz (siehe S. 12) haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Einladung zum Elternabend (siehe S. 4) haben wir / habe ich erhalten.

Die Informationen zu IServ (siehe S. 10) haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Pflicht zur Änderungsanzeige (siehe S. 13) haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Regelung zur Durchführung von Wahlen über IServ (siehe S.11) haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Wir / Ich bin damit einverstanden, dass unser/ mein Kind bei der Stadtrallye während der Kennlerntage in 3er-Gruppen die Innenstadt von Nienburg erkundet (s. S. 5).
(Bei Nichteinverständnis bitte streichen)

Hiermit gestatten wir unserer Tochter / unserem Sohn bei Vorliegen besonderer Gründe, beispielsweise kurzfristig durch den Vertretungsplan auftretenden Freistunden, und generell in Freistunden oder der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen (s. S. 6).
(Bei Nichteinverständnis bitte streichen)

(Ort, Datum)

Erziehungsberechtigter 1

(Ort, Datum)

Erziehungsberechtigter 2

Dieses Blatt bitte unterschrieben spätestens am 29.05.2020 im Sekretariat abgeben.